

REKTOR DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN



Besitz GESETZENTWURF

Zl. 14-GE/19-96

Datum: 6. MRZ. 1996

ORD. UNIV.-PROF. DR.

HEINRICH OTTENBACH

Stellungnahme
Stellungnahme des Rektors der Wirtschaftsuniversität Wien zu den rechtlichen Veränderungen durch das Sparpaket, GZ 68158/1-I/B/10A/96

Gegen eine wohlüberlegte Strukturreform im Bereich der universitären Lehre ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Die vorliegenden Änderungsvorschläge für die einschlägigen Gesetze vermischen aber auf gefährliche Weise Strukturreformen mit massiven Budgetkürzungen. Die Entwürfe wurden unter hohem Zeitdruck, ohne genaue Information an einzelne Universitäten und ohne Mitwirkung der Universitäten erstellt. Als Ergebnis zeigt sich eine völlig unterschiedliche Betroffenheit der verschiedenen Universitäten, selbst innerhalb von Fakultäten kann es zu extremen Ungleichgewichten kommen. Im Zusammenhang mit der Umstellung der Wirtschaftsuniversität Wien auf das UOG 1993 halte ich detaillierte gesetzliche Regelungen für die unterschiedlichen Formen der Abgeltung von universitärer Lehre und Prüfungen für verzichtbar. Ein einfaches System von Richtwerten sollte auch ausreichen. Im Rahmen des Autonomiebudgets sollten die Universitäten in die Lage versetzt werden, selbst im Detail über die Höhe und Form der Abgeltungen zu entscheiden (Globalbudget).

Dennoch wird auf die wichtigsten Punkte der vorliegenden Gesetzesentwürfe wie folgt eingegangen:

1. Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

ad Punkt 1 und 2): keine Änderungen notwendig

ad Punkt 3 (§ 2): Die in Abs 2 bzw. Abs 6 jeweils lit a-d genannten Entgeltsätze liegen regelmäßig über den vergleichbaren Entgeltsätzen für Universitätsangehörige, erst von Dozenten mit höheren Stundenzahlen werden sie erreicht. Dies ist universitätspolitisch kaum zu vertreten. Entweder ist der erhöhte Satz von öS 10.753,- (bzw. öS 13.002,-) eine Annäherung an den

Marktpreis, so würde dieser auch für Universitätsangehörige zu gelten haben. Damit ist gemeint, daß Universitätsangehörige ihre Leistungen auf dem Bildungsmarkt zu diesem Preis absetzen können und nicht an der Universität anbieten werden. Ansonsten ist das eine Bevorzugung von Nichtuniversitätsangehörigen, die nicht gerechtfertigt ist (siehe später: Stellungnahme zu § 53, Gehaltsgesetz 1956)

ad Punkt 8): Die Neuregelung der Prüfungsentgelte ist auch bei der jüngst vorgeschlagenen Senkung akzeptabel. Dennoch sollten weitere Überlegungen in Hinblick auf eine Größendegression angestellt werden. Die Regelung, daß bei Prüfungen, die sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammensetzen nur mehr eine Prüfung abgegolten wird, darf nicht für Diplomprüfungen und Teilprüfungen gelten.

ad Punkt 11): Zu den „Gemeinsamen Bestimmungen“ werden folgende Anmerkungen gemacht: Der Rückersatz von zu Unrecht empfangener Leistung stellt kein Problem dar. Die 6-Monate-Regel für die Auszahlung ist zu streichen. Effizienter wäre es nach Beendigung des Lehrauftrags eine Honorarnote zu legen. Das würde zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes führen und die Verwaltung vereinfachen.

2.) Gehaltsgesetz

ad § 53: Bei der Differenzierung der Abgeltung für verantwortliche Mitwirkung bzw. für die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen werden ausschließlich formale Qualifikationen herangezogen. Dies behindert explizit qualitätssichernde Maßnahmen im Bereich der Lehre, die auch über finanzielle Anreize eine Steigerung der Lehrqualität erreichen wollen. Diesem Gesichtspunkt wird in diesem Gesetzesentwurf nicht Rechnung getragen.

Die Bestimmung, daß Universitätsassistenten ohne Doktorat keine selbständigen Lehrveranstaltungen abhalten dürfen, ist zu weitgehend. Es sollte aus dem Erwerb des Doktorats nicht auf die fachliche Qualifikation geschlossen, sondern die im UOG 1993 vorgesehenen Instrumente der Evaluierung der Lehre systematisch angewandt werden. Anzumerken ist, daß eben erst absolvierte Magistri zumindest im ersten Semester ihrer

Beschäftigung nicht mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen betraut werden sollen.

Völlig inakzeptabel ist die in Aussicht genommene Höhe der Abgeltungen für selbständige Lehrtätigkeit. Die drastische Reduktion der Entgeltsätze bewirkt extreme Einkommensverluste für Universitätsassistenten, die stark in der Lehre engagiert sind. An der Wirtschaftsuniversität Wien sind de facto alle Universitätsassistenten in dieser Situation, da in stiller Übereinkunft mit dem Wissenschaftsministerium der Personalstand der Wirtschaftsuniversität vergleichsweise sehr gering ist (extrem ungünstige Betreuungsrelationen) und ein beachtlicher Teil der Lehre in den Kernfächern durch Universitätsassistenten bestritten werden muß. Dieser Personenkreis zeichnet sich durch wirtschaftsnahe Qualifikationen und eine immer noch günstige Situation auf dem Arbeitsmarkt aus. Es ist zu erwarten, daß eine beträchtliche Zahl von hochqualifizierten Assistenten entweder die Universität verlassen oder ihre Lehrtätigkeit stark einschränken werden, um auf dem freien Markt durch entsprechende Nebentätigkeiten ihren Einkommensverlust wettzumachen. Da aus denselben Gründen es kaum möglich sein wird, diese freigewordenen Positionen gleichwertig zu besetzen, kommt die Wirtschaftsuniversität in eine äußerst bedrohliche Situation. Es wird unter anderem kaum möglich sein, ein qualitativ hochwertiges und den Studentenzahlen angepaßtes Lehrprogramm aufrechtzuerhalten.

3.) Übergangsbestimmungen

In einer Versammlung der Universitätslehrer der Wirtschaftsuniversität Wien wurde am 04.03.1996 von Doz. Steiner, als Vertreter der Bundessektion Hochschullehrer, das Ergebnis neuerlicher Verhandlung zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und der GÖD, Bundessektion Hochschullehrer vorgestellt. Sie bringt als wichtige Neuerung eine 7% Erhöhung der Entgelte für selbständige Lehrtätigkeit, die über eine Senkung der Entgelte für Prüfungstätigkeit von S 173,5 auf S 150.- aufgebracht werden soll. Darüberhinaus wird eine gewissen Flexibilisierung über eine befristete Aufhebung der Beschränkung für Assistenten ohne Doktorat und die Abhaltung von Lehraufträgen für Universitätsangehörige in einer Übergangszeit erreicht. Die dafür notwendigen Mittel wären durch Umschichtung zu Lasten der externen Lehraufträge aufzubringen. Damit wird das Problem auf eine

Auseinandersetzung zwischen externen Lektoren und Universitätsassistenten verlagert, die in der überwiegenden Zahl der Fälle keine sachliche Rechtfertigung haben kann und für die an der Wirtschaftsuniversität daher kein Platz ist.



Wien, 04.03.1996

H. Otruba